

## Haushaltssatzung der Gemeinde Silzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf   | 257.300 EUR   |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf  | 382.700 EUR   |
| einem <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> von  | - 125.400 EUR |
|   |               |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich        | 125.400 EUR   |
|   |               |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage   | 0 EUR         |
|   |               |
| 2. im Finanzplan mit  |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                           | 252.100 EUR   |
| einem <b>Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                          | 336.400 EUR   |
|   |               |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 137.400 EUR   |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 153.600 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf   | 0 EUR         |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf                            | 0,11 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
<b>2. Gewerbesteuer</b>	380 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

#### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Silzen, den 21.12.2023

gez. Dirk Mollenhauer  
Bürgermeister